

## **Kantonsratsbeschluss über den Selbstbehalt bei der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2021**

vom ...

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 4, 5 und 14 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup> sowie Artikel 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999<sup>2</sup>

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

*beschliesst:*

1. Der Selbstbehalt gemäss Art. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz beträgt für 2021 bis Fr. 35 000.– anrechenbares Einkommen 10,7541,0 Prozent, danach steigt der Selbstbehalt pro Fr. 100.– anrechenbares Einkommen um je 0,01 Prozent.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats

Die Ratspräsidentin:

Der Ratssekretär:

### Begründung:

Viele IPV-Bezüger sind wirtschaftlich von der Coronasituation betroffen und die Krankenkassenprämien und die Steuerrechnung belasten das eingeschränkte Budget stärker. Die Steuererklärung des Covidjahres wird erst in zwei Jahren für die IPV wirksam. Die Prämienlast drückt aber jetzt in diesen Zeiten der Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit. Deshalb sollen die IPV-Bezüger mit einem Selbstbehalt von 10.75 % entlastet werden. Sie brauchen die Unterstützung jetzt und nicht erst in zwei Jahren. Die Erfahrung zeigt, dass der mittels Modellrechnung bestimmte Selbstbehalt bewirkt, dass der budgetierte Betrag nicht ausgeschöpft wird. So bleibt ein Teil der Unterstützungsgelder unwirksam. Mit einem Selbstbehalt von 10.75% können die effektiv ausbezahlten Unterstützungsbeiträge das Budget ausschöpfen.

*P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrats vom 2. Februar 2021 sind randvermerkt und unterstrichen. Wegfallendes ist durchgestrichen.*

1 GDB 101.0

2 GDB 851.1